

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sebahat Atli (SPD)

vom 3. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Juli 2026)

zum Thema:

**Vorgaben für Hochbeete, Nebengebäude und die Verwaltungspraxis der
Bezirksgartenverbände**

und **Antwort** vom 20. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Sebahat Atli (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26562
vom 03. Juli 2026
über Vorgaben für Hochbeete, Nebengebäude und die Verwaltungspraxis der
Bezirkskleingartenverbände

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Bezirksämter um Stellungnahmen gebeten. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Die landeseigenen Kleingartenanlagen werden von den Bezirksämtern als Flächeneigentümer auf Grundlage privatrechtlicher Zwischenpachtverträge an die jeweiligen Bezirksverbände der Kleingärtner (Zwischenpächter) verpachtet. Diese verpachten die einzelnen Kleingärten auf Grundlage privatrechtlicher Unterpachtverträge an die Kleingärtnerinnen und Kleingärtner. Der Senat übernimmt weder Eigentümer- noch Verpächterfunktionen und ist daher auch kein Vertragspartner.

Um einheitliche Verfahrensweisen für die (Neu-)Anlage, Verpachtung und Verwaltung von Kleingartenanlagen durch die Bezirksämter sicherzustellen, erlässt der Senat die Verwaltungsvorschriften über Dauerkleingärten und Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken. Bestandteil dieser Verwaltungsvorschriften ist der Muster-Zwischenpachtvertrag, der vor dem Hintergrund der geltenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen einheitliche Vorgaben für die Nutzung der als Pachtgegenstand überlassenen kleingärtnerisch genutzten Fläche enthält und bei einer Verpachtung zu Grunde zu legen ist.

Frage 1:

Welche gesetzlichen, verordnungsrechtlichen und sonstigen verbindlichen Regelungen gelten im Land Berlin für die Errichtung und Nutzung von Hochbeeten in Berliner Kleingartenanlagen?

Frage 2:

Welche landesweit einheitlichen Vorgaben gelten für die Errichtung und Nutzung von Hochbeeten in Berliner Kleingartenanlagen, und in welchem Umfang können Bezirkskleingartenverbände, Kleingartenvereine oder Verpächter hiervon abweichende Regelungen treffen?

Frage 3:

Welche maximal zulässige Fläche dürfen Hochbeete auf einer Kleingartenparzelle einnehmen? Bitte die zulässige Fläche sowohl in absoluten Quadratmetern als auch, soweit einschlägig, im Verhältnis zur Gesamtgröße der Parzelle darstellen.

Frage 4:

Welche Vorgaben bestehen hinsichtlich der zulässigen Materialien für den Bau und die Befüllung von Hochbeeten, insbesondere im Hinblick auf den Umwelt-, Boden- und Gewässerschutz?

Antwort zu 1 bis 4:

Nach § 4 Abs. 1 des Muster-Zwischenpachtvertrages dienen Hochbeete der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen und zählen ebenso wie ebenerdige Beetflächen zur kleingärtnerischen Nutzfläche. Darüber hinaus ist die Errichtung von Hochbeeten aus Ortbeton nicht zulässig.

Frage 5:

Welche Vorgaben gelten für die Errichtung von Pavillons in Berliner Kleingartenanlagen, insbesondere hinsichtlich Größe, Höhe, Standort sowie die zulässigen Baumaterialien einschließlich der für das Traggestell zulässigen Materialien?

Antwort zu 5:

Nach § 11 Absatz 7 des Muster-Zwischenpachtvertrages ist neben der Laube die temporäre Aufstellung eines Pavillons oder Zeltes zulässig. Dieses muss leicht abbaubar sein und darf nicht fest mit dem Boden verbunden werden.

Frage 6:

Welche Vorgaben gelten für die Errichtung von Gewächshäusern in Berliner Kleingartenanlagen, insbesondere hinsichtlich Grundfläche, Höhe, Bauweise des zulässigen Flächenanteils an der Garten- beziehungsweise Grünfläche sowie etwaiger Genehmigungserfordernisse?

Antwort zu 6:

Gewächshäuser gehören nach § 4 Absatz 1 des Muster-Zwischenpachtvertrages zur kleingärtnerischen Nutzfläche. Nach dem derzeit geltenden Muster-Zwischenpachtvertrag sind sie mit einer Grundfläche von bis zu 10 m², einer Höhe von bis zu 2,20 m und ausschließlich außerhalb der engeren Schutzzone II eines Wasserschutzgebietes zulässig. Eine zweckentfremdete Nutzung ist unzulässig.

Die Zustimmung zur Errichtung erfolgt nach Prüfung eines vom Unterpächter beim zuständigen Bezirksverband der Kleingärtner eingereichten Antrags.

Frage 7:

Nach welchen rechtlichen Grundlagen und sachlichen Kriterien werden Fristen zur Mängelbeseitigung durch Bezirkskleingartenverbände, Kleingartenvereine oder Verpächter festgelegt?

Antwort zu 7:

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die rechtliche Grundlage für den Verpächter bildet in erster Linie das Bundeskleingartengesetz. Hier wird unter § 9 Abs. 1 Nr. 1 als Voraussetzungen einer ordentlichen Kündigung auf das Abstellen von Bewirtschaftungsmängeln innerhalb einer angemessenen Frist verwiesen. Die Verwaltungsvereinbarung über Dauerkleingärten und Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken gibt in Punkt II Nr. 12 ebenso eine angemessene Fristsetzung zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der festgestellten Verstöße gegen vertragliche Vereinbarungen an. Darüber hinaus sind pachtvertragliche Vereinbarungen, die nähere Einzelheiten regeln können zu berücksichtigen.

Die Angemessenheit der Frist richtet sich nach der konkreten objektiven Sachlage. Es kommt auf die Art der zu beseitigende Mängel und die Umstände im Einzelfall an.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die Festlegung von Fristen zur Mängelbeseitigung erfolgt auf Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), der bestehenden Pachtverträge sowie der wirksam einbezogenen Regelungen der Kleingartenvereine, wie zum Beispiel die Satzung, soweit diese mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar sind.

Eine gesetzlich festgelegte einheitliche Frist zur Mängelbeseitigung besteht nicht. Die Dauer einer Frist richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls, insbesondere nach Art und Umfang des Mangels, der Dringlichkeit der Beseitigung sowie dem erforderlichen Aufwand zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustands.

Werden dem Bezirksamt konkrete Mängel bekannt, wird dem Sachverhalt im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten nachgegangen. Bei baulichen Angelegenheiten beziehungsweise

Fragestellungen, die eine bauordnungsrechtliche Prüfung erfordern, ist das zuständige Stadtentwicklungsamt einzubeziehen.

Bei Mängeln, die die Verkehrssicherheit betreffen, werden aufgrund der Verantwortung als Grundstückseigentümer unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen geprüft beziehungsweise eingeleitet.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Hier gilt das Bundeskleingartengesetz in Verbindung mit den Pachtverträgen mit den Bezirksverbänden. Eine detaillierte Prüfung dieser Verträge ist aufgrund des Personalschlüssels leider nicht möglich.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die Festlegung von Fristen zur Mängelbeseitigung erfolgt auf Grundlage der jeweils einschlägigen rechtlichen Regelungen und unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Einzelfalls. Dabei können insbesondere das Bundeskleingartengesetz einschließlich der hierzu ergangenen Rechtsprechung und fachlichen Kommentierungen, die aufgrund des BKleingG erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Vertrags- und Pachtvertragsrecht als rechtlicher Rahmen herangezogen werden. Darüber hinaus können die zwischen den Bezirksverbänden der Kleingärtner und den Bezirksämtern geschlossenen Zwischenpachtverträge sowie die Unterpachtverträge zwischen Zwischenpächter und Kleingärtner einschließlich der jeweiligen Gartenordnung für die Bewertung des Einzelfalls von Bedeutung sein. Abhängig von der Art des festgestellten Mangels können zudem weitere rechtliche Vorgaben, insbesondere aus dem Baugesetzbuch, der Bauordnung für Berlin, dem Stadtplanungsrecht, dem Nachbarschaftsrecht sowie dem Umwelt- und Naturschutzrecht, zu berücksichtigen sein.

Die konkrete Bemessung der Frist richtet sich insbesondere nach der jeweiligen Rechtsgrundlage, der Art und Schwere des festgestellten Mangels, dem Umfang und Aufwand der erforderlichen Maßnahmen sowie der Möglichkeit einer zeitnahen Mängelbeseitigung. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Bei der Festlegung der Frist sind ggf. die tatsächlichen Rahmenbedingungen des Einzelfalls zu berücksichtigen, beispielsweise ob dem Kleingärtner ausreichende finanzielle Rücklagen zur Durchführung kostenintensiver Maßnahmen, wie etwa eines erforderlichen Rückbaus einschließlich Abriss- und Entsorgungskosten, zur Verfügung stehen.“

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Fristenregelungen des Verbands oder der Vereine richten sie sich nach dem Einzelfall. Fordert das Bezirksamt den Verband zur Mängelbeseitigung auf, ergeben sich die Fristsetzungen aus den sachlichen und fachlichen Kriterien des jeweiligen Einzelfalls. Die rechtlichen Kriterien ergeben sich aus dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) und dem Zwischenpachtvertrag.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die auferlegten Fristen sind abhängig vom Zeitpunkt der Feststellung und der Art des Mangels. So können z. B. Heckenrückschnitte erst außerhalb der Vogelschutzzeit im Winterhalbjahr (01.10.–29.02.) eines Jahres durchgeführt werden. Eine kleingärtnerische Nutzung kann natürlich erst im Frühling bzw. Sommerhalbjahr wiederhergestellt werden.

Ebenso können Fristen je nach persönlicher Lage des Pächters angepasst werden. So können beispielsweise familiäre Schicksalsschläge oder durch gesundheitsbedingte Einschränkungen des Pächters Gründe für eine fehlende Bewirtschaftung sein. Dies wird in Absprache mit den Bezirksverbänden in der Regel berücksichtigt.

Einfache Schuppen und Bebauungen wie Pergolen haben in der Regel kürzere Fristen, da diese zügiger abgebaut werden können.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Fristen zur Mängelbeseitigung sind in der Regel saisonabhängig und werden in den Vereinbarungen des privatrechtlichen Unterpachtvertrags sowie in der jeweils geltenden Gartenordnung des Vereins festgelegt.

Seitens der Straßen- und Grünflächenverwaltung konnte aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage keine Abfrage bei den beiden Bezirksverbänden erfolgen.

Da jedoch beide Vertragsparteien – Unterpächter und Bezirksverband – ein Interesse an der Mängelbeseitigung haben, sollte es hinsichtlich der vereinbarten Frist nicht zu Missverständnissen kommen. Dem Bezirksamt sind hierzu keine Beschwerden bekannt.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Gemäß den Verwaltungsvorschriften über Dauerkleingärten und Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken vom 15.12.2009, II. Anlegung und Verwaltung von Kleingartenanlagen Nr. 12 ist geregelt, dass in den Kleingärten festgestellte Verstöße gegen vertragliche Vereinbarungen und sonstige Beanstandungen unverzüglich dem Pächter (Bezirksverband) schriftlich unter Hinweis auf § 10 Abs. 1 BKleingG mitzuteilen sind.

Gleichzeitig ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der der Pächter für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu sorgen hat. Als angemessene Frist werden im Bezirksamt Neukölln drei Monate angesehen.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Es gibt keine rechtliche Grundlage für Fristen zur Mängelbeseitigung. Vom Verpächter, hier Bezirksamt Treptow-Köpenick, werden in der Regel keine Fristen vorgegeben. Diese legen die zuständigen Bezirksverbände eigenständig, mit Blick auf den Umfang des Mangels, fest.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die Festlegung von Fristen zur Beseitigung festgestellter Mängel erfolgt grundsätzlich einzelfallbezogen. Gesetzlich festgelegte Fristen zur Mängelbeseitigung enthält das Bundeskleingartengesetz nicht.

Maßgebliche Grundlagen für die Fristsetzung sind insbesondere das Bundeskleingartengesetz, die Regelungen des jeweiligen Zwischenpacht- und Unterpachtvertrages sowie die geltende Gartenordnung. Die konkrete Frist wird durch den jeweils zuständigen Bezirkskleingartenverband beziehungsweise den Kleingartenverein im Rahmen der vertraglichen Regelungen festgelegt.

Bei der Bemessung der Frist werden insbesondere die Art und der Umfang des festgestellten Mangels, die Dringlichkeit der Mängelbeseitigung, der hierfür erforderliche Arbeits- und Zeitaufwand, mögliche Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit oder Verkehrssicherheit sowie jahreszeitliche und witterungsbedingte Gegebenheiten berücksichtigt. Sofern einschlägig, werden auch naturschutzrechtliche Vorgaben, insbesondere gesetzliche Fäll- und Schonzeiten, beachtet.

Die Fristsetzung erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und muss eine angemessene Möglichkeit zur Beseitigung des festgestellten Mangels einräumen.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Zu den (rechtlichen) Grundlagen verhält es sich so, dass über allem das Bundeskleingartengesetz steht, was in Berlin durch die Verwaltungsvorschriften über Dauerkleingärten und Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken ergänzt / verschärft wird. Weiteres regelt der Zwischenpachtvertrag, welchen wir mit dem jeweils zuständigen Bezirksverband abgeschlossen haben, sowie die Unterpachtverträge, welche der jeweilige Bezirksverband mit den Unterpächtern einzelner KGA'n abschließt. Da es sich dabei um Musterverträge handelt, sind die Inhalte der Senatsverwaltung bekannt. Beide Vertragswerke beinhalten jedoch keine konkret (zeitlich) benannten Fristen zur in der schriftlichen Anfrage herauslesbaren Problematik.“

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die rechtliche Grundlage für die Fristsetzung zur Beseitigung von Mängeln im Kleingartenpachtverhältnis ergibt sich insbesondere aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG). Danach kann der Verpächter den Kleingartenpachtvertrag kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer in Textform abgegebenen Abmahnung eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt. Als Beispiele nennt die Vorschrift insbesondere die Nutzung der Laube zum dauernden Wohnen, die unbefugte Überlassung des Grundstücks an einen Dritten, das Nichtabstellen erheblicher Bewirtschaftungsmängel innerhalb einer angemessenen Frist sowie die Verweigerung geldlicher oder sonstiger Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage. Eine starre oder konkret bezifferte Frist enthält das Bundeskleingartengesetz insoweit nicht. Maßgeblich ist vielmehr, dass dem Pächter nach Zugang der Abmahnung eine angemessene Zeit verbleibt, um die gerügten Verstöße zu beseitigen, bevor eine Kündigung ausgesprochen werden kann. Welche Frist angemessen ist, richtet sich nach Art, Umfang und Schwere des jeweiligen Mangels sowie nach den Umständen des Einzelfalles. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, welcher tatsächliche Aufwand für die Mängelbeseitigung erforderlich ist und ob rechtliche oder tatsächliche Hindernisse bestehen. So kann etwa für den Rückschnitt einer zu hohen Hecke regelmäßig eine kürzere Frist angemessen

sein als für den Rückbau einer unzulässig errichteten oder erweiterten baulichen Anlage, die die zulässige Größe überschreitet. Bei Maßnahmen an Hecken oder sonstigen Gehölzen können zudem naturschutzrechtliche Vorgaben, insbesondere § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), zu beachten sein. Im Ergebnis ist die Frist zur Mängelbeseitigung daher stets einzelfallbezogen festzulegen. Entscheidend sind die konkrete Art des Mangels, der für die Beseitigung erforderliche Aufwand sowie etwaige rechtliche Rahmenbedingungen. Nach welchen Kriterien Bezirkskleingartenverbände und Kleingartenvereine Fristen festlegen, kann nicht beurteilt werden.“

Frage 8:

Welche Fristen zur Mängelbeseitigung wurden in den Jahren 2021 bis 2025 von den einzelnen Berliner Bezirkskleingartenverbänden beziehungsweise deren Mitgliedsvereinen üblicherweise gesetzt? Bitte nach Bezirksverband und, soweit möglich, nach Jahren aufschlüsseln.

Frage 9:

Wie bewertet der Senat die Praxis einzelner Bezirkskleingartenverbände, Kleingärtnerinnen und Kleingärtnern Fristen von lediglich drei Wochen zur Beseitigung festgestellter Mängel zu setzen? Bitte insbesondere auf den Fall entsprechende Aufforderungen des Bezirksverbands Spandau im Januar eingehen.

Antwort zu 8 und 9:

Dem Senat liegen keine Daten zu den von den Bezirksverbänden der Kleingärtner in den Jahren 2021 bis 2025 gesetzten Fristen zur Mängelbeseitigung vor.

Nach dem BKleingG sowie den geltenden Zwischenpachtverträgen sind festgestellte Verstöße gegen vertragliche Vereinbarungen schriftlich abzumahnern und mit einer angemessenen Frist zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustands zu versehen. Die Beurteilung der Angemessenheit einer Frist richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls, insbesondere nach Art, Umfang und Dringlichkeit des festgestellten Mangels sowie dem für die Beseitigung erforderlichen Aufwand.

Eine Frist von drei Wochen ist daher angemessen, wenn die konkreten Umstände eine kurzfristige Beseitigung des Mangels ermöglichen.

Eine pauschale Bewertung der von einzelnen Bezirksverbänden gesetzten Fristen ist dem Senat daher nicht möglich.

Ein Vorgang des Bezirksverbands Spandau aus dem Januar ist dem Senat nicht bekannt.

Frage 10:

Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen ist es zulässig, bereits mit der ersten Mängelanzeige die Kündigung eines Kleingartenpachtverhältnisses anzudrohen?

Frage 11:

Wie bewertet der Senat die Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit einer Kündigungsandrohung bereits im Rahmen einer erstmaligen Mängelanzeige?

Antwort zu 10 und 11:

Im Rahmen des Kündigungsverfahrens sind die Vorgaben des BKleingG zu beachten.

Die Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung nach § 9 Absatz 1 BKleingG setzt grundsätzlich eine zuvor in Textform durch den Verpächter ausgesprochene Abmahnung voraus. Diese muss die Pflichtverletzung konkret bezeichnen, das geforderte Verhalten einschließlich einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Mangels benennen sowie die Rechtsfolgen für den Fall der Nichtbeachtung ankündigen.

Frage 12:

Wie viele Mängelanzeigen, Beanstandungen oder Mängelrügen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 von den einzelnen Berliner Bezirkskleingartenverbänden beziehungsweise deren Mitgliedsvereinen ausgesprochen? Bitte nach Jahren und Bezirksverbänden aufschlüsseln.

Frage 13:

Wie viele Kündigungen von Kleingartenpachtverhältnissen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 aufgrund baulicher oder sonstiger Verstöße gegen kleingartenrechtliche Vorschriften ausgesprochen? Bitte nach Jahren und Bezirksverbänden aufschlüsseln.

Frage 14:

Wie viele der unter Frage 13 genannten Kündigungen führten tatsächlich zur Beendigung des Pachtverhältnisses und wie viele wurden zurückgenommen, einvernehmlich erledigt oder durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben?

Antwort zu 12 bis 14:

Dem Senat liegen hierzu keine Daten vor.

Frage 15:

Welche Möglichkeiten der Anhörung, des Widerspruchs oder einer außergerichtlichen Streitbeilegung stehen Kleingärtnerinnen und Kleingärtnern vor dem Ausspruch einer Kündigung eines Kleingartenpachtverhältnisses zur Verfügung?

Antwort zu 15:

Das Kleingartenpachtverhältnis ist ein privatrechtliches Vertragsverhältnis. Anhörungs-, Einwendungs- und Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach den vertraglichen Regelungen, dem BKleingG, sowie zivilrechtlichen Vorschriften.

Frage 16:

Liegen dem Senat Erkenntnisse über Unterschiede bei der Auslegung oder Durchsetzung kleingartenrechtlicher Vorschriften zwischen den Berliner Bezirkskleingartenverbänden oder deren Mitgliedsvereinen vor? Wenn ja, welche?

Antwort zu 16:

Nein, dem Senat liegen keine Erkenntnisse über Unterschiede bei der Auslegung oder Durchsetzung kleingartenrechtlicher Vorschriften zwischen den Bezirksverbänden der Kleingärtner oder deren Mitgliedsvereinen vor. Alle Bezirksverbände sind an die vertraglichen Verpflichtungen der geltenden Zwischenpachtverträge gebunden.

Frage 17:

Inwiefern sieht der Senat Bedarf für eine berlinweite einheitliche Handhabung der Regelungen zu Hochbeeten, Gewächshäusern, Pavillons sowie zu Mängelverfahren und Kündigungsandrohungen in Berliner Kleingartenanlagen? Wenn ja, welche Maßnahmen werden hierzu erwogen?

Antwort zu 17:

Die Verpachtung von Kleingärten sowie die Durchführung von Mängel- und Kündigungsverfahren obliegen den Bezirksverbänden der Kleingärtner in ihrer Funktion als Zwischenpächter. Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, erlässt der Senat Verwaltungsvorschriften, um einheitliche Verfahrensweisen im Kleingartenwesen sicherzustellen und bestehende Regelungsbedarfe, insbesondere zur baulichen und sonstigen Nutzung der Pachtgrundstücke, zu berücksichtigen.

Berlin, den 20.07.2026

In Vertretung
Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt